

Vereinigte Evangelisch-Lutherische Kirche Deutschlands

velkd

**Verfassungs- und
Verwaltungsgericht**

Lutherisches Kirchenamt
Postfach 51 04 09
30634 Hannover

Durchwahl (05 11) 62 61-248
Sekretariat (05 11) 62 61-249

Tgb.-Nr.: **RVG 5/2000**
Bitte bei Antwort diese Nummer angeben

URTEIL

In der Verwaltungsrechtssache

des Präsidenten des Oberkirchenrates Professor Dr. Menno Aden,
Taubenstraße 33, 45289 Essen,

- Anfechtender und Revisionskläger -
g e g e n

die Kirchenleitung der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Mecklenburgs,
vertreten durch ihren Vorsitzenden, Landesbischof Hermann Beste,
Münzstraße 8-10, 19055 Schwerin,

- Anfechtungsgegnerin und Revisionsbeklagte -

**wegen Abberufung und Versetzung in den Ruhestand
(hier: Revision)**

hat der 2. Senat des Verfassungs- und Verwaltungsgerichts der Vereinigten Evangelisch-Lutherischen Kirche Deutschlands (VELKD) am 5. Dezember 2001 ohne mündliche Verhandlung unter Mitwirkung von

Präsident des Oberlandesgerichts Heinz Neusinger
- als Vorsitzender -

Richter am Verwaltungsgericht Dr. Bert Schaffarzik
- als rechtskundiger Beisitzer -

Dekan Herbert Reber
- als geistlicher Beisitzer -

für Recht erkannt:

**Das Urteil des Rechtshofs der Evangelisch-Lutherischen
Landeskirche Mecklenburgs vom 23. März 2000 – RH 2/99 -
wird aufgehoben.**

**Der Bescheid der Anfechtungsgegnerin vom 8. November 1999
wird aufgehoben.**

**Die Anfechtungsgegnerin trägt die Kosten des Verfahrens in
beiden Rechtszügen.**

**Der Streitwert wird für beide Rechtszüge auf 62.942,42 DM
festgesetzt.**

PAKETSCHRIFT
Richard-Wagner-Str. 26
30177 Hannover

ZENTRALE
Telefon (05 11) 62 61-1
Telefax (05 11) 62 61-211

BANKVERBINDUNG
Evang. Kreditgen. Hannover Kto. 06 15 021 (BLZ 250 607 01)
Evang. Darlehnsgen. Kiel Kto. 65 129 (BLZ 210 602 37)
Nordd. Landesbank Hannover Kto. 101 349 355 (BLZ 250 500 00)

Tatbestand:

Der Anfechtende wendet sich gegen seine Abberufung als Präsident des Oberkirchenrates und seine Versetzung in den Ruhestand.

Der Anfechtende wurde nach seiner Wahl durch die Landessynode am 19.3.1994 mit Wirkung vom 1.7.1994 unter Berufung in das Kirchenbeamtenverhältnis auf Lebenszeit zum Präsidenten des Oberkirchenrates der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Mecklenburgs für eine Amtszeit von 12 Jahren berufen. Am 13.4.1996 beschloss die Anfechtungsgegnerin, dass mit dem Anfechtenden über die Beendigung seines Dienstverhältnisses gesprochen werden solle. In der Folgezeit versuchte sie, mit diesem eine dahin gehende Einigung zu erzielen. Dazu kam es nicht. Am 12.8.1996 schloss der Anfechtende mit der Landeskirche jedoch eine Vereinbarung ab, nach der er bis zu einer einvernehmlichen Beendigung seines Dienstes von seinen Dienstpflichten befreit wird und zusagt, bis zum 1.11.1996 keine Dienstgeschäfte wahrzunehmen. Diese Vereinbarung wurde durch Ergänzungsvereinbarung vom 30.10./4.11.1996 bis zum 1.3.1997 und sodann stillschweigend ohne zeitliche Begrenzung verlängert.

Am 5.4.1997 beschloss die Anfechtungsgegnerin die Einleitung eines Verfahrens mangels gedeihlichen Wirkens des Anfechtenden und betraute das Lutherische Kirchenamt der VELKD mit der Durchführung der erforderlichen Erhebungen zur Feststellung des Sachverhalts. Die Erhebungen sollten sich auf die Aufgabenkreise der Zusammenarbeit mit der Landessynode, der Pflichten gegenüber der Anfechtungsgegnerin und der Leitungstätigkeit als Präsident des Oberkirchenrates beziehen. Das Lutherische Kirchenamt teilte den von ihm festgestellten Sachverhalt der Anfechtungsgegnerin in seinem abschließenden Bericht vom 13.10.1999 mit. Der Berichterstatter, Oberkirchenrat Christoph, schloss den Bericht mit folgenden Worten: „Bei einer abschließenden Bewertung aller Aussagen - auch der von Oberkirchenratspräsident Prof. Dr. Aden - in den einzelnen Anhörungen muss ich zu dem Ergebnis kommen, dass am Ende der aktiven Dienstzeit von Dr. Aden als Präsident des Oberkirchenrates ein gedeihliches Zusammenwirken mit den einzelnen Leitungsorganen der mecklenburgischen Landeskirche nicht mehr gegeben war. Auf Grund der mir gegenüber geäußerten Prognosen in den einzelnen Anhörungen muss ich auch für die Zukunft ausschließen, dass ein gedeihliches Wirken zwischen Oberkirchenratspräsident Prof. Dr. Aden und dem Landesbischof, der Kirchenleitung, der Landessynode und dem Oberkirchenrat wiederhergestellt werden kann.“

Mit Bescheid vom 8.11.1999 stellte die Anfechtungsgegnerin entsprechend ihrem Beschluss vom 6.11.1999 fest, dass das Wirken des Anfechtenden als Präsident des Oberkirchenrates nicht mehr gedeihlich und auch in einer anderen Aufgabe ein gedeihliches Wirken nicht zu erwarten sei, berief ihn als Präsident des Oberkirchenrates ab und versetzte ihn in den Ruhestand. Sie legte dar, dass das Lutherische Kirchenamt Mitglieder der Landessynode, der Anfechtungsgegnerin und des Oberkirchenrates angehört, umfangreiches Aktenmaterial ausgewertet und vom Anfechtenden benannte positive Aspekte seiner Arbeit wie die Personalabteilung im Oberkirchenrat, Diakonie, Bauabteilung, Kooperation mit der Pommerschen Evangelischen Kirche und Sparvorschläge einbezogen habe. Außer dem Anfechtenden hätten alle Angehörten erklärt, keine Möglichkeit eines gedeihlichen Wirkens des Anfechtenden und einer weiteren gedeihlichen Zusammenarbeit mit den Leitungsgremien der Landeskirche zu sehen. Aufgrund des Ergebnisses der Erhebungen - insoweit werden die abschließenden Ausführungen aus dem Bericht des Lutherischen Kirchenamtes zitiert - habe die Anfechtungsgegnerin am 6.11.1999 den genannten Beschluss gefasst. Der Anfechtende sei in den Ruhestand zu versetzen, weil für ihn keine andere adäquate Aufgabe im Bereich der Landeskirche zur Verfügung stehe. Der Bericht des Lutherischen Kirchenamtes war dem Bescheid beigelegt.

Am 7.12.1999 hat der Anfechtende beim Rechtshof der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Mecklenburgs Anfechtung erhoben. Zur Begründung hat er vorgetragen, die Anfechtungsgegnerin habe sich hinsichtlich der Feststellung mangelnden gedeihlichen Wirkens der Bewertung im Bericht des Lutherischen Kirchenamtes angeschlossen, ohne eine eigene Beurteilung vorzunehmen. Sie habe auch das ihr in bezug auf die Abberufungsentscheidung zustehende Ermessen nicht betätigt. Das Lutherische Kirchenamt hätte sich seinerseits auf die Ermittlung des Sachverhalts beschränken müssen. Für die Feststellung mangelnden gedeihlichen Wirkens sei es nicht zuständig gewesen. Überdies sei diese Feststellung nur auf die entsprechenden allgemeinen Prognosen der angehörten Mitglieder der Leitungsorgane der Landeskirche, nicht aber auf ermittelte Tatsachen gestützt worden, so dass offen bleibe, welche Tatsache so gravierend sei, dass sie ein Nichtgedeihlichkeitsurteil rechtfertige. Daraus ergebe sich, dass letztlich nur objektiv nicht greifbare, atmosphärische Trübungen vorgelegen hätten, wie sie häufig bei der Neubesetzung leitender Ämter einträten. Vor der Wahl des neuen Landesbischofs im Frühjahr 1996 habe niemand das Wirken des Anfechtenden für nicht gedeihlich gehalten. Erst jener habe sodann, verstärkt seit dessen Amtsantritt am 1.7.1996, seine Abberufung betrieben. Er sei ihm gegenüber voreingenommen gewesen. Das ergebe sich aus seinem bei den Akten befindlichen Schreiben vom 3.4.1995, mit dem er - damals noch Landessuperintendent - ihm den Rücktritt nahegelegt habe, weil seine Sparvorschläge unpassend seien, er Schwierigkeiten habe „zuzuhören“ und auf viele an ihn auf der Tagung der Landessynode gerichtete Fragen schlecht vorbereitet gewesen sei. Schließlich unterliege es rechtlichen Bedenken, auf der Grundlage von § 5 Satz 1 des Kirchengesetzes über die Beendigung des Dienstes der Mitglieder des Oberkirchenrates und der Landessuperintendenten, der auf die Vorschriften über die Versetzung eines Pfarrers aus der bisherigen Pfarrstelle verweise, ein Verfahren mangels gedeihlichen Wirkens durchzuführen. Ein solches Verfahren könne nur bei einer Störung des Vertrauensverhältnisses zwischen einem Pfarrer und seiner Gemeinde praktiziert werden, weil es nicht möglich sei, die gesamte Gemeinde auszutauschen. Bei Mitgliedern des Oberkirchenrates komme es hingegen nicht in Betracht. Von diesen werde gerade Führungsverantwortung und manchmal ein Schwimmen gegen den Strom erwartet. Wären die Vorschriften über das nichtgedeihliche Wirken anwendbar, hätte das die Folge, dass es nur noch konfliktscheue und angepasste Oberkirchenräte gäbe, von denen keine Impulse mehr ausgingen. Im übrigen wäre allenfalls eine Versetzung in den Wartestand zulässig gewesen.

Der Anfechtende hat beantragt,

den Beschluss der Anfechtungsgegnerin vom 6.11.1999 aufzuheben.

Die Anfechtungsgegnerin hat beantragt,

die Anfechtung zurückzuweisen.

Sie hat erwidert, für die Feststellung mangelnden gedeihlichen Wirkens des Anfechtenden komme es auf einzelne gravierende Tatsachen nicht an. Ein gedeihliches Wirken des Präsidenten des Oberkirchenrates sei vielmehr dann nicht mehr gewährleistet, wenn Mitglieder der Leitungsorgane eine Zusammenarbeit mit ihm nicht mehr für möglich hielten. Die Leitung der Landeskirche sei erheblich beeinträchtigt, wenn die Zusammenarbeit zwischen dem Präsidenten des Oberkirchenrates und den anderen Mitgliedern der Kirchenleitung und des Oberkirchenrates aufhöre und diese Zerrüttung darüber hinaus in das kirchliche Leben der Landeskirche hineinwirke.

Der Rechtshof der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Mecklenburgs hat mit Urteil vom 23.3.2000 die „Klage“ abgewiesen und die „Berufung“ zugelassen. Zur Begründung hieß es, die Feststellungen und die Schlussfolgerung im Bericht des Lutherischen Kirchenamtes, dass ein gedeihliches Wirken des Anfechtenden nicht gegeben und auch nicht zu erwarten sei, seien überzeugend. Der Anfechtende habe seine Aufgaben nicht immer so

wahrgenommen, wie es hätte erwartet werden dürfen. Das betreffe den Eingriff in andere Dezernate und den Umgang mit der Landessynode (Presseverlautbarungen ohne Ermächtigung, den Umgang mit dem Finanzausschuss, keine Anwesenheit während der gesamten Tagungen, unzureichende Auskunftsfähigkeit zu Fragen seines Geschäftsbereichs). Ähnliches gelte für das Verhältnis mit der Kirchenleitung. Ein derartiges Verhalten führe zwangsläufig zu Spannungen, die als mangelndes gedeihliches Wirken zutreffend gekennzeichnet seien. Eine Änderung zum Besseren in der Zukunft sei nicht zu erwarten. Die Ermessensentscheidung der Anfechtungsgegnerin, den Anfechtenden in den Ruhestand statt in den Wartestand zu versetzen, sei nicht fehlerhaft. Das Urteil enthält eine Belehrung, nach der es dem Rechtsmittel der Berufung unterliege.

Gegen das ihm am 20.6.2000 zugestellte Urteil hat der Anfechtende am 18.7.2000 „Berufung“ eingelegt. Er trägt vor, die Anfechtungsgegnerin habe ihm nie Gelegenheit zu einer Aussprache gegeben. Sie habe sich auf ab April 1996 erhobene Rücktrittsforderungen beschränkt. Andererseits habe sie ihn in keiner Weise an der weiteren Ausübung seiner Amtsgeschäfte gehindert. Er habe bis zum Abschluss der Vereinbarung über die Befreiung von den Dienstpflichten im August 1996 auch an allen vertraulichen Sitzungen der Anfechtungsgegnerin teilgenommen und sei Delegierter zur Kirchenkonferenz der EKD und anderer Gremien geblieben. Die Erklärungen der Mitglieder der Leitungsorgane zur mangelnden gedeihlichen Zusammenarbeit gegenüber dem Lutherischen Kirchenamt im Rahmen der von diesem durchgeführten Erhebungen seien vor diesem Hintergrund bloß nachgeschoben worden. Die gegen ihn im einzelnen erhobenen Vorwürfe seien praktisch nicht bedeutsam. Zwischen dem Oberkirchenrat und der Anfechtungsgegnerin sowie der Landessynode, aber auch innerhalb dieser Organe, habe es - wie auch außerhalb der Landeskirche, z. B. in den Gremien der EKD, bekannt sei - häufig Spannungen und Auseinandersetzungen gegeben, die nicht selten auch mit herabsetzenden Äußerungen und in einem gehässigen Ton geführt worden seien. Er bedauere dies, habe sich allerdings nicht daran beteiligt und dies bislang auch nicht weitergetragen. Gleichwohl habe er sich nicht gescheut, seine eher konservativen Auffassungen - auch schon bei seiner Vorstellung als Bewerber um das Amt des Präsidenten des Oberkirchenrates auf der Tagung der Landessynode - unmissverständlich zu vertreten. Ihm sei daran gelegen gewesen, Einsparungen vorzunehmen, stärker auf die Einhaltung von Rechtsvorschriften zu achten und für die Wahrnehmung der Aufgaben im Oberkirchenrat klare Strukturen zu schaffen. Darin habe er teilweise Zustimmung, teilweise Ablehnung erfahren. Vorbehalte gegenüber seiner Person könnten nach seinem Eindruck schlicht auf seine Herkunft aus Westdeutschland und seine frühere Tätigkeit als Leiter der Rechtsabteilung einer Sparkasse zurückzuführen sein. Leitende Persönlichkeiten des Lutherischen Kirchenamtes und des Kirchenamtes der EKD hätten ihn darin bestärkt, den Rücktrittsforderungen entgegenzutreten. Er sei nach wie vor bereit, seinen Dienst wiederaufzunehmen.

Der Anfechtende beantragt sinngemäß,

das Urteil des Rechtshofs der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche
Mecklenburgs vom 23.3.2000 - RH 2/99 - und den Beschluss der Anfechtungsgegnerin vom 6.11.1999 aufzuheben.

Die Anfechtungsgegnerin beantragt,

die Revision zurückzuweisen.

Sie meint, das Vorbringen des Anfechtenden belege, dass sein Wirken nicht gedeihlich gewesen und ein Vertrauensverhältnis nicht mehr gegeben sei.

Die Kirchenleitung der VELKD hat von ihrem Anhörungsrecht keinen Gebrauch gemacht.

Wegen der weiteren Einzelheiten des Sach- und Streitstands wird auf die Gerichtsakten, die Verwaltungsvorgänge und den Bericht des Lutherischen Kirchenamtes verwiesen.

Entscheidungsgründe:

Die Revision ist zulässig und begründet.

A. Das Verfassungs- und Verwaltungsgericht der Vereinigten Evangelisch-Lutherischen Kirche Deutschlands - VELKD - entscheidet nach § 2 Abs. 1 Nr. 3 a des Kirchengesetzes über die Errichtung eines Verfassungs- und Verwaltungsgerichts der VELKD (Errichtungsgesetz - ErrG -) in der Fassung vom 1.11.1978 (ABl. Band V S. 142) als Rechtsmittelinstanz über Verfassungs- und Verwaltungsstreitigkeiten nach Maßgabe der Gesetzgebung der Gliedkirchen. Nach § 32 Satz 2 des Kirchengesetzes der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Mecklenburgs über den Rechtshof (Rechtshofgesetz - RHG -) vom 23.3.1969 (KABl. S. 18) kann der Rechtshof wegen der grundsätzlichen Bedeutung der Entscheidung die Revision für zulässig erklären, über die nach § 33 Abs. 2 RHG das Verfassungs- und Verwaltungsgericht der Vereinigten Evangelisch-Lutherischen Kirche - nach dem Beschluss der Kirchenleitung der VELKD zur Geltung des Errichtungsgesetzes in der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Mecklenburgs vom 26.4.1994 (ABl. Band VI S. 240) das Verfassungs- und Verwaltungsgericht der VELKD - entscheidet. Das Gericht ist nach § 132 Abs. 3 der Verwaltungsgerichtsordnung - VwGO - in der Fassung der Bekanntmachung vom 19.3.1991 (BGBl. I S. 686), zuletzt geändert durch Gesetz vom 3.5.2000 (BGBl. I S. 632), in Verbindung mit § 23 der Rechtsverordnung zur Ausführung des Errichtungsgesetzes (Verfahrensordnung - VerfO -) vom 14.2.1977 (ABl. Band V S. 23), zuletzt geändert durch Rechtsverordnung vom 16.11.1979 (ABl. Band V S. 192), an die Zulassung gebunden.

Der Rechtshof hat die „Berufung“ wegen der „Bedeutung der Sache“ zugelassen. Da das Rechtshofgesetz dieses Rechtsmittel nicht kennt, kann damit nur die Erklärung der Zulässigkeit der Revision wegen der grundsätzlichen Bedeutung der Entscheidung im Sinne des § 32 Satz 2 RHG gemeint sein. Der Anfechtende hat entsprechend der im Urteil des Rechtshofes enthaltenen Rechtsmittelbelehrung, nach der gegen das Urteil die Berufung statthaft ist, Berufung eingelegt. Aus den vorstehenden Gründen ist diese Erklärung als Einlegung der Revision zu verstehen.

B. Die Revision ist begründet. Der Rechtshof hat die Anfechtung zu Unrecht zurückgewiesen, da sie zulässig und begründet ist.

I. Dabei ist der Anfechtungsantrag dahin auszulegen, dass mit ihm die Aufhebung des Bescheids der Anfechtungsgegnerin vom 8.11.1999 mit den kirchlichen Verwaltungsakten über die Abberufung des Anfechtenden als Präsident des Oberkirchenrates und seine Versetzung in den Ruhestand, nicht aber die Aufhebung des vorhergehenden entsprechenden Beschlusses der Anfechtungsgegnerin vom 6.11.1999 begehrt wird. Zwar kann nach § 10 Abs. 1 Nr. 1 RHG auch ein Beschluss Gegenstand der Anfechtung sein. Wird dieser jedoch durch Erlass eines kirchlichen Verwaltungsakts im Außenverhältnis gegenüber dem Betroffenen vollzogen, regelt allein der Verwaltungsakt das maßgebende Rechtsverhältnis, so dass die Anfechtung gegen diesen bzw. den ihn verkörpernden Bescheid zu richten ist. Im Erfolgsfall wird auch nur der Bescheid aufgehoben, ohne dass es einer Aufhebung des zugrunde liegenden Beschlusses bedarf. Dieser wird als bloß interner Willensakt mit der Aufhebung des Bescheids automatisch hinfällig.

II. 1. Die angegriffenen Verwaltungsakte sind rechtswidrig und verletzen Rechte des Anfechtenden (§ 14 Nr. 1 RHG). Insoweit kann dahinstehen, ob die materiellrechtlichen Voraussetzungen von § 75 Abs. 1 des Kirchengesetzes zur Regelung der Rechtsverhältnisse der Kirchenbeamten und Kirchenbeamtinnen in der VELKD (Kirchenbeamtengesetz - KBG -) vom 17.10.1995 (ABl. Band VI S. 292), zuletzt geändert durch Kirchengesetz vom 17.11.2000 (ABl. Band VII S. 130), in Verbindung mit § 5 des Kirchengesetzes der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Mecklenburgs über die Beendigung des Dienstes der

Mitglieder des Oberkirchenrates und der Landessuperintendenten - DBG - in der im maßgebenden Zeitpunkt der Abberufungsentscheidung geltenden Fassung vom 25.10.1987 (KABl. S. 89) - heute § 6 des Kirchengesetzes der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Mecklenburgs über die Begründung und Beendigung des Dienstes der Mitglieder des Oberkirchenrates und der Landessuperintendenten, insoweit geändert durch Kirchengesetz vom 1.4.2001 (KABl. S. 57) - und § 86 Abs. 1 des Kirchengesetzes zur Regelung des Dienstes der Pfarrer und Pfarrerinnen in der VELKD (Pfarrergesetz - PFG -) vom 17.10.1995 (ABl. Band VI S. 274), zuletzt geändert durch Kirchengesetz vom 17.11.2000 (ABl. Band VII S. 128), vorgelegen haben, die als Rechtsgrundlage für die Abberufung des Anfechtenden als Präsident des Oberkirchenrates in Betracht kommen. § 75 Abs. 1 KBG ermächtigt die Gliedkirchen der VELKD, für die hauptamtlichen Mitglieder kirchenleitender Organe und Inhaber kirchenleitender Ämter, die in einem Kirchenbeamtenverhältnis stehen, vom Kirchenbeamtengesetz abweichende kirchengesetzliche Regelungen zu treffen. § 5 Satz 1 DBG (a. F.) erklärt die Abberufung von Mitgliedern des Oberkirchenrates für zulässig, wenn ein Tatbestand vorliegt, der bei einem Pfarrer zu einer Versetzung aus der bisherigen Pfarrstelle führen kann. Nach § 86 Abs. 1 PFG ist die Übertragung einer Pfarrstelle ohne Zustimmung des Pfarrers aufzuheben, wenn ein gedeihliches Wirken auf der bisherigen Pfarrstelle nicht mehr gewährleistet ist, wobei der Grund nicht in dem Verhalten des Pfarrers zu liegen braucht. Ob diese Vorschriften den Verwaltungsakt über die Abberufung tragen, kann offen bleiben, weil er bereits formell rechtswidrig ist. Er leidet an einem Begründungsmangel, der auch nicht nachträglich im kirchengerichtlichen Verfahren geheilt wurde. Damit kann auch der Verwaltungsakt über die Versetzung in den Ruhestand keinen Bestand haben.

2. Zu den bei der Durchführung eines kirchlichen Verwaltungsverfahrens zu beachtenden Vorgaben gehört wie im staatlichen Verwaltungsverfahren (vgl. dort § 39 Verwaltungsverfahrensgesetz - VwVfG - in der Fassung der Bekanntmachung vom 21.9.1998 [BGBl. I S. 3050]), dass ein schriftlicher Verwaltungsakt schriftlich zu begründen ist. Das Begründungserfordernis dient dazu, den Adressaten des Verwaltungsakts möglichst von dessen Richtigkeit zu überzeugen oder aber ihn in die Lage zu versetzen, sich über die Einlegung eines Rechtsbehelfs klar zu werden und soll so ein faires Verfahren sicherstellen. Die Begründung muss die für die Entscheidung maßgebenden tatsächlichen und rechtlichen Gesichtspunkte unter Einschluss etwaiger Ermessenserwägungen enthalten. Die Begründungspflicht gilt auch dann, wenn der Verwaltungsakt wie hier von einem Kollegialorgan erlassen wird. Mag dem entsprechenden Beschluss des Kollegialorgans auch eine eingehende Erörterung der für und wider die Entscheidung sprechenden Gründe vorausgegangen sein, ist es dadurch nicht von einer schriftlichen Darlegung der betreffenden Erwägungen entbunden (Verfassungs- und Verwaltungsgericht der VELKD, Urt. v. 18.12.2000 - RVG 4/99 -, RSprB. ABl. EKD 2001, 8 [12]; ZevKR 46 [2001], 203 [211]; NVwZ-RR 2001, 348 [351]).

Die für die Abberufungsentscheidung gegebene Begründung beschränkt sich im wesentlichen auf eine Bezugnahme auf die vom Lutherischen Kirchenamt durchgeführten Erhebungen und eine wörtliche Wiedergabe der abschließenden Bemerkungen des Berichterstatters, in denen dieser zu dem Ergebnis kommt, dass ein gedeihliches Wirken des Anfechtenden als Präsident des Oberkirchenrates vor seiner Freistellung vom Dienst nicht mehr gegeben gewesen und auch nicht wiederherzustellen sei. Die für diese Beurteilung maßgebenden tatsächlichen Gesichtspunkte werden jedoch nicht einmal ansatzweise mitgeteilt, so dass offen bleibt, warum das Wirken des Anfechtenden als Präsident des Oberkirchenrates eigentlich nicht gedeihlich gewesen sein soll. Ein tatsächlicher Umstand liegt nicht darin, dass die vom Berichterstatter angehörten Mitglieder der Leitungsorgane sich dahin geäußert haben, das Wirken des Anfechtenden sei nicht gedeihlich gewesen, weil auch für diese Einschätzungen ihrerseits in dem Streitgegenständlichen Bescheid

keine tatsächlichen Grundlagen angeführt werden. Dessen einzige eigenständige Aussage, die Feststellung mangelnden gedeihlichen Wirkens, enthält nicht mehr als die Angabe der gesetzlichen Voraussetzungen für die Abberufung, ohne diese auf einen bestimmten Sachverhalt zu beziehen, der sie erfüllen könnte. Das genügt als Begründung um so weniger, als die auf mangelndes gedeihliches Wirken gestützte Abberufung des Präsidenten des Oberkirchenrates, des Trägers eines hohen kirchlichen Leitungsamtes, eine Entscheidung darstellt, die für die Landeskirche von herausragender Bedeutung ist.

Die Anfechtungsgegnerin ist ihrer Begründungspflicht auch nicht mittelbar durch Bezugnahme auf den vom Lutherischen Kirchenamt festgestellten Sachverhalt nachgekommen. Denn eine Begründung muss die tatsächlichen und rechtlichen Gesichtspunkte derart miteinander verbinden, dass deutlich wird, warum der ermittelte Sachverhalt in bestimmter Weise rechtlich gewürdigt wird. Das erfordert entsprechend dem normalen Vorgang der juristischen Subsumtion, die relevanten Normmerkmale einer näheren inhaltlichen Bestimmung zu unterziehen. Daran fehlt es hier. Der Bescheid lässt jegliche Ausführungen dazu vermissen, weshalb genau der vom Lutherischen Kirchenamt festgestellte Sachverhalt die Annahme mangelnden gedeihlichen Wirkens des Anfechtenden zulässt.

Aus dem gleichen Grund war es der Anfechtungsgegnerin nicht möglich, insgesamt auf den Bescheid des Lutherischen Kirchenamtes zu verweisen und dadurch ihre Begründungspflicht zu erfüllen. Denn auch in dem Bericht stehen der ermittelte Sachverhalt und die abschließende Feststellung mangelnden gedeihlichen Wirkens unverbunden nebeneinander, ohne dass dargelegt wird, welche Tatsachen aus welchen Erwägungen im einzelnen die Feststellung der Nichtgedeihlichkeit rechtfertigen. Abgesehen davon könnten entsprechende rechtliche Bewertungen eine eigene rechtliche Beurteilung der Anfechtungsgegnerin ohnehin nicht ersetzen, weil diese nach § 5 Satz 4 DBG für die Abberufung die Entscheidungsverantwortung trifft, die sie nicht auf das Lutherische Kirchenamt abwälzen darf. Dessen Zuständigkeit war nach § 20 a Abs. 1 und 2 des Kirchengesetzes der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Mecklenburgs zur Einführung und Anwendung des Pfarrergesetzes und des Kirchenbeamtengesetzes der VELKD (Einführungsgesetz - EinfG -) vom 31.10.1993 (KABl. 1994 S. 4), zuletzt geändert durch Kirchengesetz vom 14.11.1999 (KABl. S. 93), auf die Durchführung der erforderlichen Erhebungen zur Sachverhaltsfeststellung beschränkt.

Die denkbare Ausnahme von der Begründungspflicht, dass die Auffassung der Behörde über die Sach- und Rechtslage dem Adressaten des Verwaltungsakts bekannt oder für ihn erkennbar ist, greift hier nicht ein. Der Anfechtende wusste lediglich von der Einleitung und dem Fortgang des Verfahrens mangels gedeihlichen Wirkens. Auf welche Überlegungen im einzelnen die das Verfahren abschließende Entscheidung über die Abberufung gestützt wurde, vermochte er indes nicht zu ersehen, so dass eine Begründung nicht entbehrlich war.

Ein Begründungsmangel kann zwar nach dem Gebot der Verfahrensökonomie noch im kirchengerichtlichen Verfahren durch Nachholung der Begründung geheilt werden (vgl. für das staatliche Recht § 45 Abs. 1 Nr. 2 und Abs. 2 VwVfG), sofern dem Prozessgegner die Möglichkeit eingeräumt wird, ihr vor Erlass der gerichtlichen Entscheidung entgegenzutreten (Verfassungs- und Verwaltungsgericht der VELKD, Urt. v. 8.11.1983 - RVG 1/83 -, RSprB. ABl. EKD 1987, 12 [13 f.]; Urt. v. 18.12.2000, RSprB. ABl. EKD 2001, 8 [12]; ZevKR 46 [2001], 203 [211]; NVwZ-RR 2001, 348 [351]). Ein zweiter Prozess wäre dann unnötig. Die Anfechtungsgegnerin hat die Möglichkeit der Heilung des Begründungsfehlers indes nicht genutzt.

Die Aufhebung des Verwaltungsakts über die Abberufung des Anfechtenden als Präsident des Oberkirchenrates begründet die Rechtswidrigkeit seiner Versetzung in den Ruhestand, weil dieser dadurch die Grundlage entzogen ist. Die für die Versetzung in den

Ruhestand in Betracht kommende Rechtsgrundlage, § 75 Abs. 1 KBG in Verbindung mit § 5 Satz 3 DBG und § 88 Abs. 3 PFG, knüpft erkennbar an eine wirksame Abberufungsentscheidung an.

3. Zur Vermeidung weiterer Rechtsstreitigkeiten sieht sich das Gericht noch zu den folgenden Bemerkungen veranlasst: Die Abberufung des Inhabers eines kirchenleitenden Amtes mangels gedeihlichen Wirkens unterliegt strengeren Anforderungen als die unmittelbar nach § 86 Abs. 1 PFG erfolgende Aufhebung der Übertragung einer Pfarrstelle ohne Zustimmung des Pfarrers mangels gedeihlichen Wirkens. Diese Anforderungen muss die Anfechtungsgegnerin bei einer Ermessensentscheidung über die Abberufung nach § 5 Satz 1 DBG (a. F.) beachten. Das Kirchengesetz über die Leitung der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Mecklenburgs (Leitungsgesetz – LeitG -) vom 3.3.1972 (KABL. S. 35 und 51), zuletzt geändert durch Kirchengesetz vom 17.11.1991 (KABL. S. 146), sieht in Übereinstimmung mit anderen Kirchenverfassungen eine Aufteilung der geistlichen und rechtlichen Leitung der Landeskirche auf mehrere Organe vor; in Mecklenburg sind dies die Landessynode, der Landesbischof, der Oberkirchenrat und die Kirchenleitung (§§ 1 ff. LeitG). Andererseits ist die Leitung der Landeskirche einheitlich auszuüben (vgl. § 1 Abs. 2 Satz 1 LeitG). Diesem Ziel dient in der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Mecklenburgs das besondere Organ der Kirchenleitung, das aus dem Landesbischof, Mitgliedern der Landessynode und des Kollegiums im Oberkirchenrat sowie einem Vertreter der Landessuperintendenten besteht (§ 22 Abs. 1 Satz 1 und § 24 LeitG). Der Landesbischof trägt insoweit eine besondere Verantwortung (§ 13 Abs. 4 Satz 1 LeitG). Die Pflicht zur Wahrung kirchlicher Einheit bedingt, dass die verschiedenen Leitungsorgane aufgerufen sind, bei der Ausübung ihrer jeweiligen Tätigkeit zusammenzuwirken (§ 1 Abs. 2 Satz 2, § 18 Abs. 3 und § 22 Abs. 1 Satz 1 LeitG). Das gilt auch für das Verhältnis der Mitglieder der Leitungsorgane untereinander (vgl. für die Landessynode § 2 Abs. 1, für den Oberkirchenrat § 19 Abs. 3 und für die Kirchenleitung § 22 Abs. 1 Satz 2 LeitG). § 22 Abs. 1 Satz 2 LeitG hebt dabei ausdrücklich hervor, dass sich die Mitglieder der Kirchenleitung gegenseitig Hilfe schuldig sind.

In einer auf Teilung und Aufgliederung der Leitungsaufgaben beruhenden kirchlichen Verfassungsordnung lassen sich Spannungen und Differenzen zwischen den Leitungsorganen oder innerhalb eines Leitungsorgans letztlich nicht völlig verhindern. Die Beteiligten sind jedoch verpflichtet, Einigkeit zu erzielen und derartige Konflikte abzuwenden oder zu überwinden. Das kirchliche Verfassungsrecht erwartet von den Mitgliedern der Leitungsorgane eine gesteigerte Einsichtsfähigkeit und den Willen, ein geschwisterliches Miteinander zu üben, Verständigungen zu suchen und vertrauensvoll zusammenzuarbeiten. Das Ziel der Koordinierung und Integration unterschiedlicher Positionen (vgl. allgemein auch Hoffmann, Stichwort Kirchenleitung, in: Herzog/Kunst/Schlaich/Schneemelcher [Hrsg.], Evangelisches Staatslexikon, Band I, 3. Aufl. 1987, Sp. 1644; von Campenhäuser, Nach 50 Jahren. Zur Revision der Verfassung der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Sachsens vom 13. Dezember 1950, in: Geis/Lorenz [Hrsg.], Staat-Kirche-Verwaltung, Festschrift Maurer, 2001, S. 317 [324 f. und 330]) darf auch bei einer schwierigen personellen Konstellation nicht vorschnell aufgegeben werden. Die Träger kirchenleitender Ämter sind gehalten, sich in jeder Lage in der Erkenntnis ihrer jeweiligen Stärken und Schwächen zu respektieren, anzunehmen und gegenseitig zu motivieren. Etwa verbleibende Gegensätze müssen notfalls ausgehalten werden. Demnach kann die Abberufung des Mitglieds eines kirchenleitenden Organs mangels gedeihlichen Wirkens nur in besonders gelagerten Ausnahmefällen in Betracht kommen.

Das muss auch deshalb gelten, weil eine solche Maßnahme dem Ansehen der kirchlichen Leitungsgremien, deren Inhaber auch eine Vorbildfunktion für Pfarrer, Kirchgemeinden und Mitarbeiter sowie in der Öffentlichkeit wahrnehmen, in hohem Maße abträglich sein kann. Eine Abberufung kann mithin nur dann zulässig sein, wenn der Schaden, der bei einem

Verbleiben des Betroffenen im Amt einträte, denjenigen überwiegt, der infolge der Abberufung mangels gedeihlichen Wirkens für die Landeskirche insgesamt entstünde.

Im Unterschied zu § 86 Abs. 1 PFG, wonach der Grund für ein mangelndes gedeihliches Wirken nicht in dem Verhalten des Pfarrers liegen muss, setzt die Abberufung des Trägers eines kirchenleitenden Amtes zudem gerade voraus, dass die Feststellung des nicht gedeihlichen Wirkens auf das Verhalten des Amtsträgers gestützt ist. Die Regelung des § 86 Abs. 1 PFG will die Aufhebung der Übertragung einer Pfarrstelle ohne zwingende Anknüpfung an das Verhalten des Pfarrers nur deshalb ermöglichen, weil bei nicht gedeihlichem Wirken aus anderen Gründen, z. B. infolge des Verhaltens von Kirchenältesten oder sonstigen Gemeindegliedern, unter Umständen zwar erstere, aber nicht letztere „abberufen“ werden können (vgl. § 27 Abs. 4 und 5 Kirchgemeindeordnung der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Mecklenburgs [Kirchgemeindeordnung - KGO -] vom 20.3.1969 [KABL. S. 23], zuletzt geändert durch Kirchengesetz vom 14.11.1999 [KABL. S. 88] über den Ausschluss eines Kirchenältesten von seinem Amt und § 28 KGO über die Auflösung des Kirchgemeinderates durch den Oberkirchenrat). Bei einem Konflikt zwischen Mitgliedern kirchlicher Leitungsorgane besteht hingegen kein solches Hindernis. Hier ist grundsätzlich auch die Abberufung des oder der jeweils anderen denkbar. Die Entscheidung, wer von mehreren Beteiligten abgerufen ist, kann zumal im Hinblick auf den in der Abberufung liegenden einschneidenden Eingriff in die Rechte des Betroffenen mithin nur vom Ausmaß der jeweiligen Verantwortlichkeit für die nicht gedeihliche Zusammenarbeit abhängen. Ansonsten bestünde zudem die Gefahr, dass das Instrument der Abberufung mangels gedeihlichen Wirkens zugunsten desjenigen eingesetzt wird, der insoweit zuerst die Initiative ergreift oder im Gefüge der kirchenleitenden Organe die (vermeintlich) stärkere Position innehat. Darin läge aber ein Verstoß gegen das Verbot des Rechtsmissbrauchs.

Die Feststellung der - jeweiligen - Verantwortlichkeit erfordert eine umfassende Tatsachenermittlung, in die das Verhältnis des Betroffenen zu allen anderen Trägern kirchenleitender Funktionen - auch zum Landesbischof - einzubeziehen ist, die im fraglichen Zeitraum im Amt waren. Dabei ist die Untersuchung auf diejenigen Umstände zu konzentrieren, die im Lichte der strengen Anforderungen, die für die Abberufung des Trägers eines kirchlichen Leitungsamtes gelten, beachtlich sein können. Allgemeinen Unmutsäußerungen, einer Kritik an Einzelaspekten der Amtsführung oder speziellen Vorkommnissen, denen auch mit Disziplinarmaßnahmen ausreichend begegnet werden kann, wird für sich allein betrachtet ebenso wenig Bedeutung zukommen wie Umständen in der Person des Betroffenen, die bereits bei seiner Berufung in das Amt bekannt waren. Im letzteren Zusammenhang ist etwa zu berücksichtigen, ob und inwieweit dieser bereits über einschlägige berufliche Erfahrungen verfügte; je nachdem ist ihm eine längere Einarbeitungszeit zuzubilligen und geringeren Versäumnissen kein besonderes Gewicht beizumessen. Auch den positiven Gesichtspunkten der Tätigkeit des Betroffenen ist gebührend Rechnung zu tragen.

Darüber hinaus müssen alle Voraussetzungen erfüllt sein, die auch für die Feststellung mangelnden gedeihlichen Wirkens bei Pfarrern gelten. Deswegen kommt eine Abberufung nur in Betracht, wenn für die anderen Beteiligten infolge unbehebbarer Zerrüttung des Verhältnisses ein weiteres Zusammenwirken unzumutbar ist (vgl. z. B. Verfassungs- und Verwaltungsgericht der VELKD, Urt. v. 20.7.1984 - RVG 4/83, ZevKR 30 [1985], 217 [219 f.]). Die mangelnde Zumutbarkeit muss - etwa dadurch, dass eine Kooperation praktisch nicht mehr stattfindet oder sonst gravierend beeinträchtigt ist - auch nach außen hervortreten. Es genügt nicht, wenn die anderen Beteiligten die Zusammenarbeit normal weiterführen und nur im Rahmen des Verfahrens wegen nicht gedeihlichen Wirkens erklären, sich eine Fortsetzung der Zusammenarbeit nicht vorstellen zu können.

Mehrfach angeklungen ist bereits, dass nicht zuletzt die geistlich-theologische Relevanz des Sachverhalts zu berücksichtigen ist. Wichtiges Beispiel für einen „Konflikt zwischen kirchenleitenden Organen“ und seine Bewältigung in frühchristlicher Zeit ist das auf die Jahre 48/49 datierbare „Apostelkonzil“ in Jerusalem (vgl. Roloff, Die Apostelgeschichte, 2. Aufl. 1988, [= Das Neue Testament Deutsch, Teilband 5, 18. Aufl.]; S. 221-235, hier bes. S. 225-228). Die zwei Berichte über den Vorgang - der ältere des persönlich daran beteiligten Apostels Paulus (Galaterbrief 2, 1-10), der spätere in redaktionell überlieferter Fassung (Apostelgeschichte 15, 1-34) - weisen Übereinstimmungen und Differenzen auf. Gemeinsam ist ihnen: 1. Von beiden Seiten werden für den Dissens konkrete Argumente vorgebracht. 2. Unter Abwägung der Gründe und Gegengründe ist eine von beiden Seiten getragene Entscheidung anzustreben. 3. Ein „kirchenleitendes Organ“ kann demnach grundsätzlich nicht „amtsenthoben“ werden. Dieses Modell der Konfliktbewältigung - in der Folgezeit leider nur selten beherzigt - ist sowohl in seiner Innen- als auch in seiner Außenwirkung von grundlegender Bedeutung auch hier.

Abschließend ist darauf hinzuweisen, dass § 88 Abs. 3 PFG, nach dem der Pfarrer in den Ruhestand zu versetzen ist, wenn ein gedeihliches Wirken auch in einer anderen als der bisherigen Gemeinde oder in einer allgemeinkirchlichen Aufgabe nicht zu erwarten ist, erkennbar nur die Situation betrifft, dass eine andere Stelle potentiell zur Verfügung steht, aber auch insoweit - aus Gründen in der Person oder dem Verhalten des Pfarrers - ein gedeihliches Wirken nicht möglich erscheint. Der - bei Trägern kirchlicher Leitungsämter häufige - Fall, dass eine andere statusgemäße Beschäftigung mangels einer verfügbaren Stelle ausscheidet, wird von § 88 Abs. 3 PFG nicht erfasst. Diese Amtsträger können deswegen bei nicht gedeihlichem Wirken (zunächst) allenfalls in den Wartestand versetzt werden (vgl. § 87 Abs. 3 Satz 1 PFG). Nur diese Rechtsfolge ist dementsprechend im Bereich derjenigen Landeskirchen vorgesehen, in denen die Abberufung der Inhaber kirchenleitender Ämter ausdrücklich geregelt ist (vgl. z. B. § 30 Abs. 2 Satz 1 Kirchengesetz der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Hannovers zur Ergänzung des KBG vom 13.12.1996 [KABl. S. 312], § 19 Abs. 1 Satz 3 und Abs. 3 Kirchengesetz der Nordelbischen Kirche zur Ergänzung des KBG in der Fassung vom 12.2.1997 [GVOBl. S. 88], zuletzt geändert durch Kirchengesetz vom 22.11.1997 [GVOBl. S. 189], und § 23 Abs. 2 Satz 1 Kirchengesetz der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Sachsens zur Ergänzung des KBG vom 16.2.1997 [ABl. S. A 95]).

C. Die Kostenentscheidung folgt aus § 20 Abs. 1 VerfO und § 34 Abs. 2 Satz 1 RHG. Bei der auf § 22 Abs. 3 VerfO beruhenden Streitwertfestsetzung legt der Senat hinsichtlich der Abberufungsentscheidung einen Betrag von 8.000,- DM und in bezug auf die Versetzung in den Ruhestand die Hälfte der Dienstbezüge zugrunde, die auf das Jahr 2000, das Jahr des Eingangs der Revision, entfallen, also 54.942,42 DM.

gez. Neusinger

gez. Schaffarzik

gez. Reber

Ausgefertigt:

Hannover, den 10. Dezember 2001



(Kreuzberger)

Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle

